

Nr. 1⁴ Von-Galen-Str

FL 23

Nr. 184

Nutzung aus der Tageszeitung
"die Glocke" v. 27.6.92

Amtliches

Gemeinde Wadersloh
Az.: 60-626.06

4724 Wadersloh, 24. Juni 1992

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 14. 5. 1992 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Die überbaubare Fläche des Grundstücks Flur 23, Flurstück 184, Schützenstraße 11, wird in südöstlicher Richtung um ca. 5 m erweitert.

Satzungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Beschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB die Satzungsbeschlüsse des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 14. 5. 1992 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1 „Von-Galen-Straße“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 24. Juni 1992

Graskamp
stellv. Bürgermeister